

## Weiterbildungsprüfungen

### Anerkennung zum Führen einer Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung

#### Anerkennung einer Fakultativen Weiterbildung

In der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. 11. 1993, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 4. Juli 2001, sind die rechtlichen Grundlagen für die Prüfung zur Anerkennung von Gebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen sowie Fakultativen Weiterbildungen festgelegt.

Für alle Ärztinnen und Ärzte gilt, dass sie die beantragte Anerkennung einer Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnung oder Fakultativen Weiterbildung erst nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung erhalten können.

#### Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann grundsätzlich erst **nach** Absolvierung der **Mindestweiterbildungszeit** erfolgen, **da erst dann die Zulassung möglich ist**. Ausnahmsweise kann der Arzt in Weiterbildung den Antrag unter Vorlage der Unterlagen frühestens vier bis acht Wochen vor Erfüllung der Mindestweiterbildungszeit stellen. Das Antragsformular ist beim Referat Weiterbildung der Sächsischen Landesärztekammer erhältlich. Die noch benötigten Unterlagen sind dort aufgeführt.

Bei der Zulassung zur Prüfung wird, soweit Operationskataloge angegeben sind, eine detaillierte Aufschlüsselung in jeder Gruppe verlangt, aus der die Anzahl und Art der kleineren, mittleren und größeren Eingriffe eindeutig ersichtlich sind.

Wir weisen auf die große Bedeutung des Weiterbildungszeugnisses gemäß § 11 der Weiterbildungsordnung, insbesondere auf das Zeugnis des letzten Weiterbilders, hin. Das Zeugnis muss die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten des Arztes in Weiterbildung ausführlich darlegen sowie zweifelsfrei zur fachlichen

Eignung Stellung nehmen. Die Vorlage des Abschlusszeugnisses kann erst **nach** Absolvierung der Mindestweiterbildungszeit erfolgen.

#### Zulassungsverfahren

Im Allgemeinen benötigt die Überprüfung des Antrages bei der Sächsischen Landesärztekammer sechs Wochen. Nach Vorliegen der **kompletten Unterlagen (einschließlich nachgeforderter Ergänzungen)** kann der Antragsteller damit rechnen, dass ihm innerhalb von drei Monaten ein Prüfungstermin zugeteilt wird. Unter Berücksichtigung der Sommerpause kann jedoch nicht immer davon ausgegangen werden, dass diese Zeitplanung durchführbar ist.

#### Prüfungstermin

Der Antragsteller wird nach Abschluss des Zulassungsverfahrens zum Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

Vor dem Prüfungstag erfahren weder der Antragsteller noch seine Weiterbilder oder die Fachprüfer, wer namentlich in das Prüfungsverfahren eingeschaltet ist. Selbstverständlich kann der Antragsteller am Prüfungstag bei der persönlichen Anmeldung in der Sächsischen Landesärztekammer die Namen seiner Prüfer erfahren.

#### Prüfungsablauf

##### Alle Prüfungen sind nicht öffentlich.

Die mündlichen Prüfungen sind **Einzelprüfungen** und dauern für jeden Antragsteller in der Regel **30 bis 45 Minuten**.

Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich in der Regel in einer Besetzung mit drei Ärzten, von denen mindestens zwei selbst die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, den Schwerpunkt, die Zusatzbezeichnung oder die Fakultative Weiterbildung besitzen müssen.

**Prüfungsinhalte** werden durch die „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten

und Bereichen der Sächsischen Landesärztekammer“ vom 8. 6. 1994 (im Sinne von Ausführungsbestimmungen der Sächsischen Landesärztekammer zu § 4 Abs. 3 Weiterbildungsordnung) qualitativ und quantitativ konkretisiert. In § 1 Abs. 3 und Abs. 4 der Weiterbildungsordnung sind die jeweils zu fordernden Weiterbildungsinhalte aufgeführt. Dazu gehören natürlich auch das einschlägige Grundlagenwissen (zum Beispiel Pathogenese, Pathophysiologie, Anatomie sowie ausreichende Kenntnisse der Fachliteratur, der Begutachtung, Nachbehandlung und Rehabilitation und andere). Die Prüfung kann sich auch auf das Überprüfen ärztlicher Fertigkeiten (Untersuchungstechniken, bildgebende Verfahren, Mikroskopie, EKG, EEG-Diagnostik und Ähnliches) erstrecken.

Der Vorsitzende händigt dem Antragsteller bei Bestehen der Prüfung im Auftrag der Sächsischen Landesärztekammer die Urkunde über die erworbene Bezeichnung aus.

Bei Nichtbestehen erteilt die Sächsische Landesärztekammer einen schriftlichen Bescheid mit der Begründung einschließ-

lich der von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen – im Allgemeinen Verlängerung der Weiterbildungszeit – und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

**Wir müssen ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass das Eingehen von terminlichen Verpflichtungen (zum Beispiel Anmietung von Praxisräumen, Einstellung von Personal, zu**

**frühe Beantragung des Zulassungsverfahrens bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen oder Ähnliches) keinerlei Einfluss auf Termingestaltung, Ablauf und Bewertung der Prüfung haben kann.**

Für alle Fragen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zusammenhängen, können Sie sich gern telefonisch

oder schriftlich an Frau Dipl.-Med. Birgit Gäbler (Tel.-Nr.: 0351 / 8267 313) oder Frau Renate Ziegler (Tel.-Nr.: 0351 / 8267 315)

Referat Weiterbildung/Prüfungswesen der Sächsischen Landesärztekammer wenden.

Dipl.-Med. Birgit Gäbler  
Ärztin in der Geschäftsführung  
Referat Weiterbildung/Prüfungswesen